

# **Ordnung der Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände in der EKHN**

**Vom 14. Dezember 2006**

(ABl. 2007 S. 31), zuletzt geändert am 8. Dezember 2015 (ABl. 2016 S. 8)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung<sup>1</sup> die folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufgaben**

- (1) Die Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände dient dem Austausch von Erfahrungen, der gegenseitigen Beratung und der Information über Entwicklungen von gesamtkirchlicher Bedeutung.
- (2) <sup>1</sup>Die Konferenz erörtert Grundsatzfragen, die die Dekanate, die Dekanatssynoden und die Dekanatssynodalvorstände betreffen. <sup>2</sup>Hierzu zählen auch die gemeinsame Beratung der Lage der Gesamtkirche und die der Kirche in der Region und ihre Entwicklungsperspektiven.
- (3) Die Konferenz kann gegenüber der Kirchenleitung Stellungnahmen abgeben sowie Vorschläge und Initiativen unterbreiten, über deren Verwendung die Kirchenleitung die Konferenz informiert.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände sind Mitglieder der Konferenz. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle nehmen ihre Stellvertretungen an der Konferenz teil. <sup>3</sup>Wird der Vorsitz des Dekanatssynodalvorstands dauerhaft durch die Dekanin oder den Dekan wahrgenommen, ist die oder der ehrenamtliche stellvertretende Vorsitzende Mitglied der Konferenz.
- (2) Gesamtkirchliche Mitglieder der Konferenz sind:
1. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident.
  2. Die stellvertretende Kirchenpräsidentin oder der stellvertretende Kirchenpräsident.
- (3) <sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung nimmt an den Sitzungen teil. <sup>2</sup>Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Mitglieder des Kirchensynodalvorstands werden zu den Sitzungen eingeladen.

---

<sup>1</sup> Jetzt: Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 KO (Nr. 1).

(4) Die Konferenz kann bei Bedarf Mitarbeitende der Kirchenverwaltung sowie Gäste einladen.

### § 3

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand nimmt zwischen den Sitzungen die Aufgaben der Konferenz wahr und ist Ansprechpartner der Kirchenleitung.
- (2) Die Mitglieder der Konferenz nach § 2 Absatz 1 wählen aus ihrer Mitte für die Dauer für drei Jahren auf Vorschlag aus den Propsteibereichen je ein Vorstandsmitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für jeden Propsteibereich.
- (3) <sup>1</sup>Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertretung gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Für die Wahlen gilt § 28 der Dekanatssynodalordnung<sup>1</sup> entsprechend.
- (5) Der Vorstand kann seine Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung regeln.

### § 4

#### Geschäftsführung

- (1) Die Kirchenleitung lädt im Einvernehmen mit dem Vorstand in der Regel halbjährlich zu einer Sitzung ein.
- (2) <sup>1</sup>Die Tagesordnung, der Sitzungsort und der Sitzungstermin werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt. <sup>2</sup>Die Konferenz kann zu gemeinsamen Sitzungen mit der Dienstkonferenz für die Dekaninnen und Dekane einberufen werden.
- (3) Die Leitung der Sitzungen wird gemeinsam von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten oder der stellvertretenden Kirchenpräsidentin oder dem stellvertretenden Kirchenpräsidenten und dem Vorstand nach vorheriger Absprache wahrgenommen.
- (4) Bei Abstimmungen über Stellungnahmen, Vorschläge und Initiativen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1.
- (5) <sup>1</sup>Über die Sitzung der Konferenz wird ein Protokoll geführt. <sup>2</sup>Die Kirchenleitung kann auf Wunsch der Konferenz eine Protokollführerin oder einen Protokollführer zur Verfügung stellen. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von der Konferenzleitung gemäß Absatz 3 und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Teilnehmenden der Konferenz zuzuleiten.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 25, 27 und 28 der Dekanatssynodalordnung<sup>1</sup> zur Geschäftsordnung entsprechend.

---

<sup>1</sup> Nr. 15.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

